

**Ergänzende Hinweise zur Vorabbekanntmachung gem. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007
des Kreises Kleve vom 20. März 2018 – 2018/S 055-122720 –**

Aufgrund beim Kreis Kleve eingegangener schriftlicher und telefonischer Anfragen von Verkehrsunternehmen und zur Wahrung der Transparenz und Gleichbehandlung der interessierten Verkehrsunternehmen, werden im Folgenden die Anfragen der Verkehrsunternehmen und die jeweiligen Antworten des Kreises Kleve in – teilweise aus Vereinfachungs- und Verständlichkeitsgründen – zusammengefasster und anonymisierter Form wiedergegeben.

Das vorliegende Dokument wird für den Fall, dass weitere Anfragen beim Kreis Kleve eingehen, jeweils zeitnah um die entsprechenden Angaben ergänzt werden.

Frage 1: Wann ist mit einer Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung zu rechnen?

Eine Veröffentlichung ist erst im März 2019 geplant. Die lange Zeitdauer zwischen der Vorabbekanntmachung und einer Vergabebekanntmachung ergibt sich aus Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007.

Zu einem Vergabeverfahren – und damit verbunden auch der Veröffentlichung von Vergabeunterlagen – wird es aber nur kommen, sofern die Linienbündel Kreis Kleve I und II nicht bereits in der Zwischenzeit oder später im Rahmen der positiven Bescheidung von eigenwirtschaftlichen Anträgen an Verkehrsunternehmen durch die Bezirksregierung Düsseldorf mittels einer entsprechenden Konzessionserteilung vergeben werden.

Diesbezüglich beziehen wir uns noch einmal auf den Hinweis in Ziffer VI.1 der Vorabbekanntmachung unter I.

Frage 2: Wie ist die Angabe unter Ziffer II.1.5 der Vorabbekanntmachung, dass eine Vergabe von Unteraufträgen nicht beabsichtigt sei, zu verstehen? Ist es so zu verstehen, dass das Unternehmen, das den Dienstleistungsauftrag erhält, die gesamte Leistung des jeweiligen Linienbündels vollständig, ohne Hilfe von sogenannten Subunternehmern erbringen muss?

Die Angabe, dass eine Vergabe von Unteraufträgen nicht beabsichtigt ist, ist so zu verstehen, dass der Kreis Kleve als Aufgabenträger an sich keine Unteraufträge vergeben wird. Es soll jedoch grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, dass ein Verkehrsunternehmen, welches Verkehrsleistungen im Aufgabenbereich des Kreises Kleve erbringt, selbst Unteraufträge an Dritte vergeben kann.

Nähere Angaben dazu, in welchem Umfang eine solche Unterauftragsvergabe durch das jeweilige Verkehrsunternehmen möglich sein wird, wird die spätere Vergabebekanntmachung – sofern es zu einer solchen kommen sollte (siehe dazu auch die Hinweise in Frage 1) – gemäß Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007 enthalten. Eine entsprechende Regelung würde sodann außerdem in den Dienstleistungsauftrag aufgenommen werden.

Außerdem ist zu beachten, dass der Unterauftragnehmer dieselben Anforderungen (insoweit sei auf die Vorabbekanntmachung und den Nahverkehrsplan verwiesen) erfüllen muss, wie sie auch das Hauptverkehrsunternehmen zu erfüllen hat.

Frage 3: In welcher Höhe haben die aktuellen Genehmigungsinhaber der in dem Linienbündel Kleve I und II gebündelten Linien Erlöszuweisungen durch den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) erhalten?

Der Kreis Kleve und die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR sind getrennte, voneinander völlig unabhängige verschiedene öffentlich-rechtliche Körperschaften. Dem Kreis Kleve sind die Erlöszuweisungen durch den VRR an Verkehrsunternehmen weder insgesamt noch bezogen auf einzelne Linien bekannt.

Es ist dem Kreis Kleve daher nicht möglich, diesbezüglich Angaben zu unterbreiten. Zur Beantwortung weitergehender Anfragen können sich interessierte Verkehrsunternehmen ggf. mit der VRR AÖR in Verbindung setzen. Inwieweit von dort genauere Angaben u.a. unter Beachtung bestehender datenschutzrechtlicher Verpflichtungen gegeben werden können, ist dem Kreis Kleve nicht bekannt.

Weitergehende Angaben über die rechtlichen Grundlagen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr, wie z.B. die Richtlinie zur Einnahmeaufteilung im VRR ab dem Jahr 2012, können ggf. der Internetpräsenz des VRR unter www.vrr.de entnommen werden.

Frage 4: Bitte um Mitteilung der durchschnittlichen Fahrgastzahlen der letzten drei Jahre – aufgeschlüsselt nach Fahrgästen, beförderten Schülern/Ausbildungsverkehr und beförderte schwerbehinderte Menschen (§ 148 SGB IX)

Aktuelle Fahrgastzahlen liegen derzeit beim Kreis Kleve – aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Linie und insgesamt – nicht vor. Entsprechende Zahlen können gegebenenfalls bei der VRR AÖR erfragt werden.

Bezüglich der Beförderungsfälle im Ausbildungsverkehr liegen zum jetzigen Zeitpunkt nur vorläufige Angaben der Verkehrsunternehmen für die letzten drei Jahre vor, für deren Richtigkeit der Kreis Kleve keine Gewähr übernehmen kann. Inwiefern eine Weitergabe dieser vorläufigen Angaben rechtlich möglich ist wird derzeit noch geprüft.

Auch eine Angabe von Zahlen hinsichtlich des Anteils von beförderten Fahrgästen insgesamt und beförderten schwerbehinderten Menschen ist mangels genauerer Angaben aktuell nicht möglich.

Frage 5: Kann im Hinblick auf die Genehmigungsdauer für einen Zeitraum von zehn Jahren davon ausgegangen werden, dass innerhalb dieses Zeitraumes keine wesentlichen Änderungen an der Erlösverteilung im VRR vorgenommen werden?

Zunächst sei hierzu erneut der bereits zu vorstehend unter Frage 3 gegebene Hinweis gestattet, dass der Kreis Kleve und die VRR AÖR rechtlich unterschiedliche öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, die in keinem rechtlichen Zusammenhang stehen. Deshalb kann der Kreis Kleve auch nichts dazu angeben, inwiefern die VRR AÖR beabsichtigt, zukünftig Änderungen an der Erlösverteilung, vorzunehmen. Interessierte Verkehrsunternehmen sollten sich, falls Sie Näheres dazu wissen möchten, ggf. an die VRR AÖR selbst wenden.

Frage 6: Ob und in welcher Höhe werden aktuell Ausgleichsleistungen nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und Ausgleichszahlungen nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt?

Eine linienbezogene Mitteilung von gewährten Ausgleichsleistungen ist nicht möglich.

Hinsichtlich der Ausgleichszahlungen nach § 11a ÖPNVG NRW richtet sich die Berechnung der Höhe des an das Verkehrsunternehmen zu zahlenden Betrages nach § 45a PBefG und der Personenbeförderungs-Ausgleichsverordnung. Danach erfolgt die Berechnung der Ausgleichsleistungen im Rahmen einer pauschalen Bemessung nach Durchschnittskostensätzen bezogen auf das jeweilige Verkehrsunternehmen und nicht bezogen auf die einzelne Linie.

Die vom Land NRW an den Kreis Kleve als Aufgabenträger gewährte jährliche Pauschale ergibt sich aus § 11a Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) i.V.m. Anlage 2a der Personennahverkehrs-Verwaltungsvorschrift (VV-ÖPNVG NRW). Die relevanten Beträge werden jeweils für den betreffenden Zeitabschnitt neu berechnet. Insofern ist es für die Kalkulation nicht relevant und kann auch nicht bekannt

gegeben werden, auf welche Summe sich der aktuelle Betrag beläuft. Die relevanten Beträge für 2019 und die Folgejahre werden jeweils neu berechnet. Inwiefern das Land NRW diesbezüglich zukünftig Änderungen vorsieht, ist für den Kreis Kleve derzeit nicht absehbar.

Die Aufteilung auf das jeweilige Verkehrsunternehmen erfolgt, wie bereits im Absatz zuvor erwähnt, im Rahmen einer pauschalen Bemessung. Die Höhe künftiger Ausgleichszahlungen für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW hängt zudem davon ab, in welcher Höhe der Kreis Kleve die vom Land NRW gezahlte Pauschale entsprechend § 11a Abs. 2 und 3 ÖPNVG NRW weiterleitet. Nach § 11a Abs. 2 S. 1 ÖPNVG NRW müssen lediglich mindestens 87,5% der vom Land gewährten Pauschale als Ausgleich für die Kosten, *„die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr, im Verkehr mit Seilbahnen oder Personenfähren im Sinne von § 1 Absatz 3a oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden“*, eingesetzt werden.

Bezüglich der Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr wird auf die "Satzung für Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr im ÖPNV" des Kreises Kleve hingewiesen, die ebenfalls der Internetpräsenz des Kreises Kleve entnommen werden kann. In welcher Höhe eine Weiterleitung der Pauschale ab Dezember 2019 erfolgen wird, steht aktuell noch nicht fest (vgl. auch Ziffer 2.2 der v.g. Satzung). Darüber hinaus besteht keine allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Gebiet des Kreises Kleve, nach der aktuell Ausgleichsleistungen gezahlt werden könnten.

Angaben dazu, in welcher Höhe die aktuell tätigen Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungen erbracht haben und in welcher Höhe sie dafür Ausgleichszahlungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erhalten haben, können dem Gesamtbericht des Kreises Kleve (vgl. Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007) entnommen werden. Dieser kann entsprechend des Hinweises auf der Internetpräsenz des Kreises Kleve in den Räumen des Kreises Kleve nach vorheriger Terminabsprache in Abt. 3.2 Straßenverkehr, Zimmer E.501,

eingesehen werden. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfolgt auch in dem Gesamtbericht keine genaue Zuordnung der zur Verfügung stehenden Fördermittel auf die einzelnen Linien.

Frage 7: Kann im Rahmen der Kalkulation davon ausgegangen werden, dass die nach Frage 6 gewährten Ausgleichsleistungen und Ausgleichszahlungen in der aktuellen Höhe auch im gesamten Genehmigungszeitraum gewährt werden? Falls nein, welche Änderungen sind geplant bzw. denkbar?

Zu der Frage, inwiefern künftig mit Änderungen zu rechnen ist, kann der Kreis Kleve keine weitergehenden Angaben unterbreiten. Genauere Planungen dahingehend werden erst in der Zukunft erfolgen.

Stand: 12. April 2018